



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Schleswig-Holstein

2025

schau nicht weg

hör zu!

Schutz- und Fürsorgekonzept

DLRG LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.
PROJEKTGRUPPE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG/PRÄVENTION
SEXUALISierter GEWALT



**Schutz- und Fürsorgekonzept
des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.**

1. Grundsatz	1
2. Prävention sexualisierter Gewalt	1
2.1. Qualifizierung und Sensibilisierung von aktiv ehrenamtlichen Mitarbeitenden.....	1
2.2. Risikoanalyse.....	2
2.3. Verhaltensregeln und Selbsterklärung.....	2
2.4. Melde- und Beratungsmöglichkeiten	4
2.4.1. Projektgruppe und Ansprechpersonen im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein	4
2.4.2. Ansprechpersonen auf DLRG Bundesebene	6
2.4.3. Hilfetelefon der DLRG Bundesjugend	6
2.4.4. Externe Anlauf- und Beratungsstellen – an wen kann ich mich sonst noch wenden?.....	7
2.5. Weitere Strukturen.....	8
2.5.1. Erweitertes Führungszeugnis	8
2.5.2. Trägervereinbarung.....	9
2.5.3. Leitbild.....	9
2.5.4. Satzung.....	9
3. Intervention	9
3.1. Beratungsgrundsätze im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein	9
3.2. Krisenplan.....	11
3.3. Krisenteam	12
3.4. Dokumentation.....	12
3.5. Rehabilitierung und Reintegration.....	12
4. Meldung von Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII	13
5. Quellen	13
6. Anlagen	14



1. Grundsatz

Der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt, Anerkennung, Wertschätzung und Empathie. Bei Gefährdung des Kindeswohls wird nicht weggeschaut, sondern zugehört! Im DLRG Landesverband wird sich aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch in physischer und psychischer Art beteiligt und sich der Aufgabe gestellt, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

Das vorliegende Konzept gilt daher stets für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Ziele sind es,

- aktive Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit für die Handlungsfelder Kinder- und Jugendschutz sowie sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren,
- einen sicheren Rahmen zu schaffen, in dem die persönlichen Grenzen gewahrt werden und in dem ein Täter*innen feindliches Umfeld herrscht, sowie
- Anzeichen von Gewalt und sexualisierter Gewalt ernst zu nehmen und in den Bereichen Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt handlungssicher zu sein.

2. Prävention sexualisierter Gewalt

2.1. Qualifizierung und Sensibilisierung von aktiv ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist eine Qualifizierung von Mitgliedern in der aktiven Arbeit notwendig.

Dies findet bisher wie folgt statt:

- Juleica-Grundausbildung mit den Inhalten „Prävention sexualisierter Gewalt“
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock Personen und vereinsbezogener Bereich (GGB PVB) mit den Inhalten „Prävention sexualisierter Gewalt“
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema sexualisierte Gewalt für (neue) Mitarbeiter*innen, aber auch zur Wiederholung und Auffrischung für bereits aktive Mitglieder
- Für Teilnehmende kostenlose Workshops und Angebote als Bestandteil in verschiedenen Seminaren und Veranstaltungen des Landesverbandes
- Kostenlose Beratungsangebote für Gliederungen und Kreisverbände

Wir arbeiten daran, künftig in allen Bereichen eine Grundqualifizierung sicher zu stellen und den Austausch zu ermöglichen.

2.2. Risikoanalyse

Die Grundlage für ein organisationsspezifisches Schutz- und Fürsorgekonzept bildet die Gefährdungs- oder Risikoanalyse. Durch sie soll offengelegt werden, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Organisation oder eines Organisationsteils liegen und wo demzufolge Verbesserungs- und auch Regelungsbedarf besteht. Dies kann sich auf sämtliche Bereiche der Organisation beziehen, auf Unklarheiten im Umgang mit Nähe und Distanz ebenso wie auf nicht einsehbare Bereiche im Gebäude.

Risiko- und Gefährdungsfaktoren sind solche, die gemeldeten Menschen den Zugriff bzw. die Machtausübung auf Kinder und Jugendliche erleichtern. Als Schutzfaktoren gelten folglich Bedingungen, die diese Möglichkeiten minimieren.

Aktive ehrenamtliche Mitarbeitende sind daher vor einer Veranstaltung angehalten, darauf zu achten und dabei besonders solche Faktoren zu berücksichtigen, die die DLRG zu einem sensiblen Umfeld machen wie etwa:

- Dusch- und Umkleidesituationen
- Hierarchien und Abhängigkeiten
- Körpernahe Hilfestellungen
- Leichte Bekleidung
- Teilweise enge Beziehungen in Ortsgruppen
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Übernachtungssituationen

Im Rahmen einer Risikoanalyse müssen verschiedene Perspektiven (Mitarbeitende, Teilnehmende, Täter*innen-Perspektive, Betrachtung früherer Fälle) ebenso betrachtet werden wie Strukturen, Handlungsfelder und Einstellungen und Haltung von Menschen in der jeweiligen Gliederung.

Hilfreiche Fragestellungen sowie ein Prüfschema zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse liefert das „Praxisheft zur Prävention sexualisierter Gewalt“ der DLRG-Jugend auf den Seiten 14-17.

Eine offene Fehlerkultur ist Voraussetzung dafür, Probleme und Gefährdungspotenziale zu erkennen. Über eigene Unsicherheiten mit den Vorstandskolleg*innen oder (anderen) Ansprechpersonen reden zu können, ist ein wichtiger Baustein von Prävention. Denn dadurch kann eine Atmosphäre von Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz geschaffen werden, um konstruktiv mit Fehlern umgehen, Probleme ansprechen und reflektieren und daraus lernen zu können.

2.3. Verhaltensregeln und Selbsterklärung

Die Verhaltensregeln basieren grundsätzlich auf Ergebnissen der Gefährdungs- und Risikoanalyse vor Ort. Die Verhaltensregeln sind jederzeit einzusehen und ihre kontinuierliche Weitergabe ist sicherzustellen.



Für Veranstaltungen, Lehrgänge und Seminare gilt:

- Wir wahren das Prinzip der offenen Tür oder (wenn möglich) das 6-Augen-Prinzip
- Wir respektieren ein Nein und fragen bei Hilfestellung nach, was für die Teilnehmenden okay ist und was nicht.
- Die Durchführung von Seminaren und Fahrten erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligte gegeben.
- Es wird auf die Reaktionen des Gegenübers geachtet.
- Aufsicht wird durch Betreuer*in/Trainer*in/Übungsleiter*in verantwortungsbewusst geregelt.
- Betreuer*innen-, Trainer*innen- und Übungsleiter*innen-Teams bestehen immer aus mindestens zwei Personen und sind im besten Fall paritätisch besetzt.
- Unterbringungen werden immer auch Geschlechter getrennt angeboten
- Betreuer*in/Trainer*in/Übungsleiter*in sind durch Schulungen für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert.
- Es wird auf eine gewaltfreie Sprache geachtet und keine sexualisierten Äußerungen verwendet.
- In der Schwimmhalle mit Kindern ist mit den Eltern zu klären, ab wann die Trainer*innen/Übungsleiter*innen die Aufsicht der Kinder und Jugendlichen übernehmen – dies zählt auch auf Toilettengängen, Duschen und andere Gegebenheiten.
- Auf das Thema sexualisierte Gewalt wird hingewiesen und bei allen Veranstaltungen dafür sensibilisiert.
- Wir haben keine Geheimnisse mit Teilnehmenden.
- Wir bevorzugen keine*n einzelne*n Teilnehmer*in oder beschenken diese*n.
- Wir etablieren eine offene Kommunikations- und Fehlerkultur im Verein, d.h. jede Person kann eine Rückmeldung auf entsprechendes Fehlverhalten geben und empfangen.

Zudem arbeitet die DLRG im Landesverband mit folgender Selbsterklärung. Die Unterzeichnung der Selbsterklärung von allen aktiven Mitarbeitenden ist anzustreben.

- **Stellung beziehen**
Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung, und versichere, in diesem Zusammenhang nicht einschlägig vorbestraft zu sein.
- **Kein Ausnutzen der Rolle als Verantwortliche*r**
Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen. Ich respektiere ein Nein!
- **Umgang miteinander**



Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen ernst und wahre diese und mache meine Grenzen deutlich. Ich frage bei Körperkontakt nach, was für mein Gegenüber ok ist und was nicht. Und sage auch, was für mich ok ist und was nicht.

- **Respekt vor der Intimsphäre**

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden. Wir wahren, in Umkleiden, Duschen und bei Übernachtungen das 6-Augenprinzip und bieten Geschlechtertrennung an.

- **Grenzüberschreitungen wahrnehmen**

Ich greife bei Grenzüberschreitungen von Anderen ein, vertusche nichts und verurteile nicht vorschnell.

Die Punkte der Selbsterklärung sollen zur Auseinandersetzung mit den angesprochenen Themenfeldern anregen. Sie ermöglicht eine Kultur des Aufeinander-Achtens, der Offenheit und des Vertrauens, wodurch Täter*innen bereits abgeschreckt werden können. Mitarbeitende sind in allen Bereichen der DLRG angehalten, das Instrument der Selbsterklärung zu verwenden und diese als Gesprächsanlass zu nutzen.

Ansätze, mit der Selbsterklärung umzugehen, können auf dieser nachgelesen werden.

2.4. Melde- und Beratungsmöglichkeiten

Im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein gibt es verschiedene Meldemöglichkeiten und Anlaufstellen.

2.4.1. Projektgruppe und Ansprechpersonen im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein

Damit der Landesverband stets handlungsfähig ist, hat er eine Projektgruppe installiert. In der Projektgruppe sind Vertreter*innen aus dem Stammverband und dem Jugendverband. Die Projektgruppe zielt darauf ab, das Thema im Verband voranzubringen, erarbeitet Materialien und stellt themenspezifische Referent*innen für Veranstaltungen und Gliederungen zur Verfügung.

Die Projektgruppe ist unter folgender Mailadresse erreichbar:

pg-kindeswohl@sh.dlrg-jugend.de.

Aus der Projektgruppe werden vier Mitarbeitende als Ansprechpersonen gestellt, die vom LV-Vorstand und dem Landesjugendvorstand bestätigt wurden. Eine der insgesamt vier Ansprechpersonen sollte aus dem Hauptamt gestellt werden. Ziel ist eine Geschlechter paritätische Besetzung der Ansprechpersonen.

Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierter Gewalt stehen als erste, interne, verbandliche Anlaufstelle bei Fragen sowie Problemen zum Thema zur Verfügung. Im Falle einer von

sexualisierter Gewalt leiten die Ansprechpersonen in angemessener Weise die vereinbarten Schritte ein. Bei Meldung an die Ansprechpersonen handelt es sich immer um eine innersystemische Meldung, d.h. die Ansprechpersonen sind Fallverantwortlich und haben eine Fürsorgepflicht innerhalb des Systems. Insofern handeln die Ansprechpersonen Betroffenengerecht, aber nicht Betroffenenparteilich. Sich meldende Menschen müssen daher bei einer Meldung an die Ansprechpersonen davon ausgehen, dass diese – auch ohne Einwilligung, aber stets in enger und transparenter Absprache mit dem sich meldenden Menschen – innersystemisch aktiv werden. Die Ansprechpersonen handeln stets für unbekannte Betroffene.

Aufgaben der Ansprechpersonen sind:

- Koordination der Präventionsmaßnahmen im Verband
- Vertrauenswürdige Ansprechperson im Verband sein
- Beratung von Beteiligten und Betroffenen, ggf. in Kooperation mit dem Krisenteam – Einleiten von gezielten Schritten zu Interventionsmaßnahmen im Falle einer Meldung
- ggf. Hinzuziehen externer Beratungsstellen, Jugendamt und Polizei
- Rückmeldung an die Beteiligten und Betroffenen
- Ggf. Information an Vorstand oder Geschäftsführung
- Öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen
- Anonymisierte Dokumentation von Meldungen
- Fallverantwortung in einem vertraulichen Verfahren (Vertraulichkeitsprinzipien)

Über Verdachtsmomente, konkrete Fälle und Meldungen tauscht sich das Team der Vertrauenspersonen regelmäßig aus und durch eine kollegiale Beratung werden die Beratungsstandards überprüft und angepasst.

Dadurch, dass jeder Handlungsschritt besprochen und diskutiert wird, findet in jedem Schritt eine Reflexion statt, da nach jedem Schritt die Situation neu bewertet wird.

Die Ansprechpersonen im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein und der DLRG-Jugend Schleswig-Holstein sind:

- **Robin Wendt**, Sozialarbeiter und Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz nach §8a SGB VIII (InsoFa)
- **Renate Riecken**, Schulleiterin a.D. und Mediatorin
- **Torben Bläse**, Erzieher (Schwerpunkt Jugendhilfe & Psychiatrie), i.A. Fachkraft für Betroffenengerechtigkeit in Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt, i.A. Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz nach §8a SGB VIII (InsoFa)



- **Barbara Achhammer**, Jugendbildungsreferentin und Fachkraft zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII



Renate Riecken
renate.riecken@sh.dlrg.de



Barbara Achhammer
Tel.: 04351-717719
barbara.achhammer@jugend.dlrg.org



Robin Wendt
robin.wendt@sh.dlrg.de



Torben Bläse
torben.blaese@sh.dlrg-jugend.de

Die aktuell aktiven Ansprechpersonen und deren Kontaktdaten sind öffentlich auf der Homepage des Landesverbandes einzusehen.



sh.dlrg.de

2.4.2. Ansprechpersonen auf DLRG Bundesebene

Zusätzlich stehen außerdem Ansprechpersonen auf DLRG-Bundesebene zur Verfügung. Diese können ebenfalls online eingesehen werden:



dlrg.de



dlrg-jugend.de

2.4.3. Hilfetelefon der DLRG Bundesjugend

Ein weiteres Unterstützungsangebot der DLRG-Bundesjugend ist das Hilfetelefon, das unter der Telefonnummer 05723 955 333 angerufen werden kann.

Mehr Informationen, unter anderem zu den Beratungsgrundsätzen und Telefonzeiten/ Erreichbarkeiten sind auf der Homepage der Bundesjugend einsehbar.





dlrg-jugend.de/hilfetelefon

2.4.4. Externe Anlauf- und Beratungsstellen – an wen kann ich mich sonst noch wenden?

Neben einer innersystemischen Meldung gibt es die Möglichkeit, sich an eine externe Anlauf- und Beratungsstelle zu wenden. Diese bieten – im Vergleich zu einer innersystemischen Meldung – eine psychosoziale, Betroffenenparteiliche Beratung an.



Beratungsstelle

Aufgabe: (Anonyme) Beratung
Fachliche Unterstützung für Kinder, Eltern, Jugendleiter*innen, Fachkräfte
Kostenlos



Allgemeiner Sozialer Dienst/Jugendamt

Aufgabe: Schutz der Kinder vor weiteren Gefährdungen
Einleitung von Hilfe-Maßnahmen
Muss handeln, sobald Namen bekannt werden



Polizei

Aufgabe: Strafverfolgung der Täter*innen
Muss bei (vermuteten) Straftaten ermitteln

Eine Übersicht verschiedener Hilfsangebote in Schleswig-Holstein bietet der u.s. Link. Alternativ können über das Hilfeportal Sexueller Missbrauch Hilfs- und Beratungsangebote gesucht und gefunden werden.



schleswig-holstein.de



hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden



2.5. Weitere Strukturen

Im Rahmen der Präventionsmaßnahmen ergreift der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein weitere Maßnahmen und etabliert weitere Strukturen im Verband.

2.5.1. Erweitertes Führungszeugnis

Aufgrund der langjährig bestehenden Trägervereinbarung mit dem Landesjugendamt Schleswig-Holstein, des Beschlusses des Landesjugendvorstandes vom 02.03.2013, des Präsidialratsbeschlusses der DLRG vom November 2023 und des LV-Vorstandsbeschlusses vom 01.03.2024 müssen alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden ab 14 Jahren, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, alle 4 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis bei einer vom LV-Vorstand benannten Person vorzeigen. Diese darf sich über die Einsichtnahme einen Vermerk in ihren Unterlagen (Vorlage im Anhang) machen. Das erweiterte Führungszeugnis bleibt im Besitz des ehrenamtlichen Mitarbeitenden und darf nicht kopiert oder abgeheftet werden. In der Hauptberuflichkeit müssen alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen. Die Dokumentation der Einsichtnahme wird entsprechend den Datenschutzbestimmungen verwahrt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende sind von der Gebühr befreit, wenn sie vom Landesverband eine Bestätigung bekommen. Eine Vorlage zur Gebührenbefreiung befindet sich in den Anlagen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist bei dem zuständigen Meldebüro des Wohnsitzes der Mitarbeitenden zu beantragen.

Wenn nach § 72a SGB VIII keine Vorstrafen vorliegen, darf der*die ehrenamtliche*n Mitarbeiter*in in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Sollte kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegen oder eine Vorstrafe nach § 72a SGB VIII vorliegen, darf der oder die ehrenamtliche Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

Die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse übernimmt im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein unsere Ansprechperson und Fachkraft zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII, Barbara Achhammer. Sollte ein Wechsel der Zuständigkeit geben, wird dies über die Kommunikationskanäle im Landesverband bekannt gemacht.

Detailliertere Informationen sind der Handreichung „Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis“ für Gliederungen im Anhang zu entnehmen.



2.5.2. Trägervereinbarung

Die DLRG-Jugend Schleswig-Holstein im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. hat eine Trägervereinbarung gemäß §8a und §72a SGB VIII mit dem Landesjugendamt geschlossen.

Einzelne Gliederungen haben mit ihren kommunalen Jugendämtern bereits eine Vereinbarung geschlossen oder werden dies noch machen. Die Ämter kommen auf die Vereine zu.

2.5.3. Leitbild

Im DLRG Landesverband gelten das Leitbild der DLRG auf Bundesebene sowie das Leitbild der DLRG-Jugend. Beide Leitbilder können online abgerufen werden:



dlrg.de



dlrg-jugend.de

2.5.4. Satzung

Als eingetragener Verein hat der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein eine Satzung.

Für die nachgeordneten Gliederungen hat die LV-Haupttagung eine Mustersatzung für Gliederungen beschlossen.

Beide Dokumente sind im Mitarbeiterhandbuch über den Downloadbereich der LV-Homepage abrufbar.



sh.dlrg.de

3. Intervention

3.1. Beratungsgrundsätze im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein

Eine Beratung im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein kann **anonym** erfolgen. Der DLRG Landesverband sichert von seiner Seite aus Anonymität zu. Bei Kontakt mit weiteren Personen ist die Anonymität nicht sicher gegeben.

Die zu beratende Person entscheidet, was und wie viel sie erzählen möchte.

Die Beratung erfolgt absolut **vertraulich**.

Meldende Menschen werden – so sie das wollen – vor jedem Interventionsschritt **einbezogen**, um auf Bedürfnisse und Befürchtungen in der Umsetzung Rücksicht nehmen zu können.

Der DLRG Landesverband vertritt die klare Haltung „**Im Zweifel für unbekannte Betroffene**“! Gemeldeten Menschen ist klar, dass ihr Ruf durch die Vertraulichkeit geschützt wird und sie bei unbegründetem Verdacht auf Rehabilitierung hoffen können. Bleibt der Verband im Dilemma von „Aussage gegen Aussage“ stecken, müssen für gewalttätige Taten im nötigen Bereich halbwegs verträgliche Wege der Trennung von dem gemeldeten Menschen unter Wahrung aller Fürsorgepflichten gefunden werden. Es braucht einen Paradigmenwechsel „im Zweifel für unbekannte Betroffene“, um (noch) unbekannte Betroffene zu schützen.

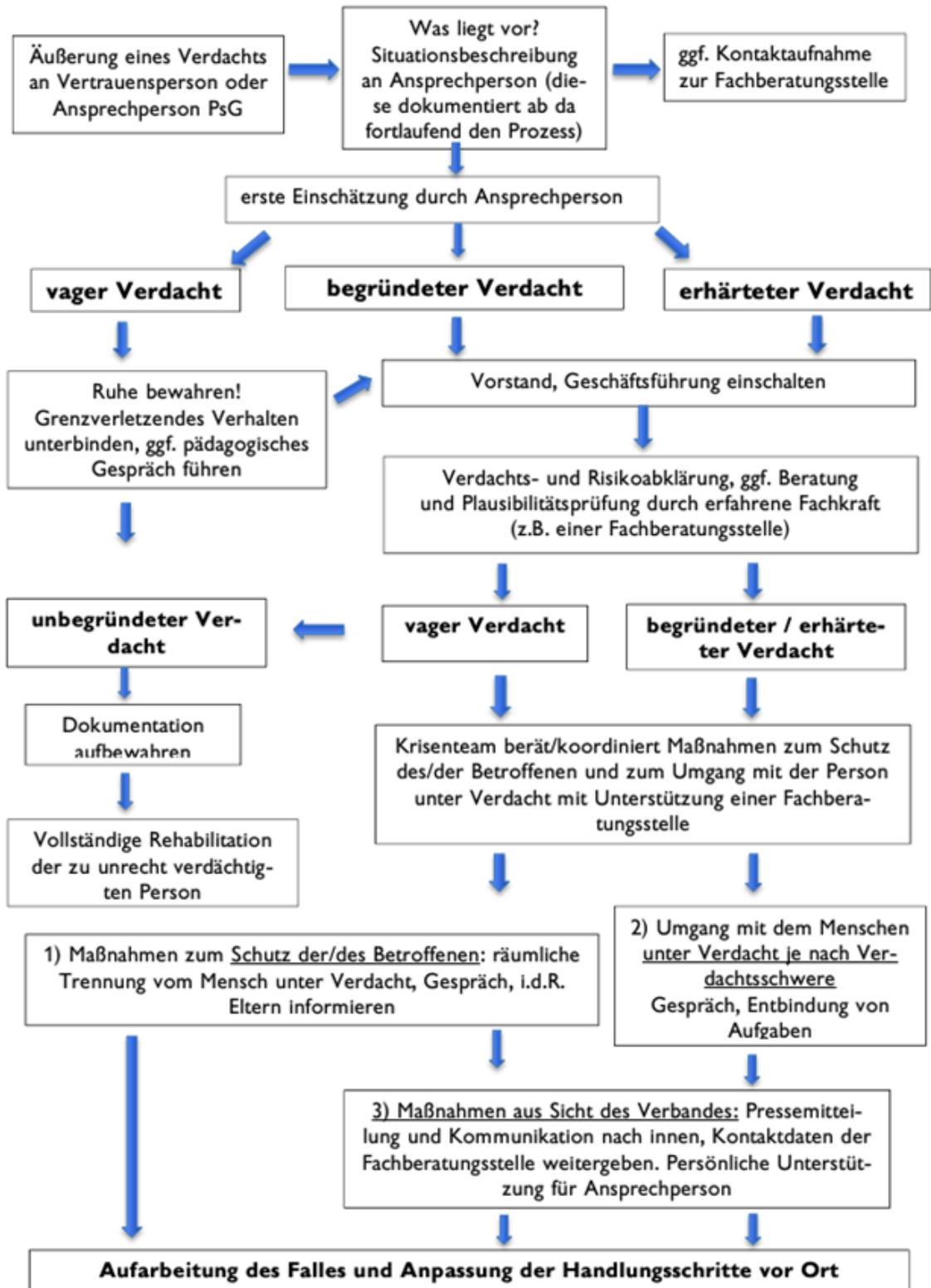
Im Rahmen einer Beratung werden keine eigenen Ermittlungen durchgeführt. Therapeutische Unterstützung oder psychologische Betreuung kann seitens des Landesverbandes nicht geleistet werden. Hierfür kann an externe Fachberatungsstellen verwiesen werden.

Die sich meldende Person kann sich an jemanden anderes wenden (vgl. Kapitel „Melde- und Beratungsmöglichkeiten“), wenn sie nicht zufrieden ist.



3.2. Krisenplan

Der Krisenplan enthält eine transparente Verfahrensregelung zur Intervention im Verdachtsfall. Er regelt die Wege der Informationsweitergabe, in dem er Zuständigkeiten transparent macht.



3.3. Krisenteam

Das Krisenteam nimmt im Rahmen des Krisenplanes eine zentrale Stellung ein.

Es besteht i.d.R. aus zwei Ansprechpersonen, einer Vertrauensperson der sich meldenden Person, einem Mitglied des Vorstandes (Disziplinar- und Entscheidungsmacht) sowie ggf. einer Fachberatungsstelle.

Die Zusammensetzung des Krisenteams ist aber auch Fallabhängig (Schwere, Aufklärungsgrad, etc.) Je nach Situation und Falldifferenzierung können weitere Personen (wie z.B. weitere DLRG-Vertreter*innen, Justiziar*in, Verbandskommunikation, etc.) ins Krisenteam berufen werden.

Es hat die Aufgabe, den jetzt notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren. Dafür treffen sich die Beteiligten regelmäßig nach Absprache, tragen Informationen zusammen, bewerten sie und entscheiden über die nächsten Schritte. Es ist darauf zu achten, dass möglichst hohe Vertraulichkeit eingehalten wird und entsprechend keine breite Information erfolgt – das Krisenteam ist möglichst klein zu halten!

3.4. Dokumentation

Über jede Maßnahme im Falle eines Verdachts oder einer Meldung ist eine Dokumentation in lesbarer handschriftlicher Form zu fertigen.

Diese sollte möglichst genaue Angaben dazu enthalten, was wann geschehen ist. Es wird die Dokumentationsvorlage im Anhang verwendet. Diese Dokumentation ist datenschutzsicher aufzubewahren.

Es sollte unbedingt streng unterschieden werden zwischen Fakten, Beobachtungen, Interpretation und eigene Gedanken und Gefühle.

Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt, oder ob sich der Verdacht später erhärtet und/oder beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen von Anfang an wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung, aber auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben.

3.5. Rehabilitierung und Reintegration

Bestandteil einer guten Intervention ist es auch, die Rehabilitierung von zu Unrecht beschuldigten Menschen im Blick zu haben.

Zudem soll die Reintegration einer Person ermöglicht werden, die sich (zwar) machtmisbräuchlich verhalten hat, (jedoch) in der Klärung einsichtig war und ihr Verhalten geändert hat. Eine Reintegration ist nur für Fälle, die sich im grenzverletzenden und übergreifigen Bereich bewegen, möglich.

Nur wenn Rehabilitierung und Reintegration¹ im Interventionsprozess mitgedacht werden und dies auch transparent kommuniziert wird, gibt

¹ Weitere Informationen zum Thema Rehabilitierung und Reintegration finden sich zum Nachlesen im Anhang.

es eine Chance auf die Kooperation aller Beteiligten während einer Klärung.

Alle Systemangehörigen sollten hinreichend am jeweiligen Prozess beteiligt werden.

4. Meldung von Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein ist wachsam für Meldungen von Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII.

Sollte eine akute Gefährdung bestehen, kann es sein, dass weitere Schritte eingeleitet werden müssen. Bei Anzeichen oder einem begründeten Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei Minderjährigen ist der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein aufgrund seines Schutzauftrages verpflichtet, eine **Meldung gemäß §8a SGB VIII** an das zuständige Jugendamt zu veranlassen. Erziehungs-/Sorgeberechtigte werden vorab informiert und in den Prozess einbezogen, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet. Die sich meldende Person wird hierbei jedoch in das Vorgehen einbezogen.

Bei einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung kann eine Insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa) zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung sowie zur Beratung und Unterstützung hinzugezogen werden.

5. Quellen

DLRG, Bad Nenndorf, online verfügbar unter: www.dlrg.de

DLRG (2022): Respektvoller Umgang – Prävention sexualisierter Gewalt – Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit, online verfügbar unter:

https://tv.dlrg.de/fileadmin/user_upload/DLRG.de/Fuer-Mitglieder/AA_DLRG2019/Informieren/PsG/PsG_Broschuere/index.html#0

DLRG-Jugend, Bad Nenndorf, online verfügbar unter: www.dlrg-jugend.de

DLRG-Jugend (2016): Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG-Jugend, online verfügbar unter:

https://dlrg-jugend.de/fileadmin/groups/16000005/service/PsG/2222_Schutzkonzept_PSG_web-170104.pdf

DLRG-Jugend (2019): Praxisheft zur Prävention sexualisierter Gewalt – methodische Ergänzungen und Hilfestellungen zum Schutzkonzept, online verfügbar unter: https://dlrg-jugend.de/fileadmin/groups/16000005/service/PsG/2221_Praxismappe_PSG-web_190912.pdf



DLRG-Jugend (2020): Sexualpädagogisches Konzept der DLRG-Jugend, online verfügbar unter: dlrg-jugend.de/fileadmin/user_upload/DLRG-Jugend/user_upload/dlrg-jugend/Themen/PsG/SPKonzept_Web_200720.pdf

Inmedio – Institut für Mediation. Beratung. Entwicklung, Berlin, online verfügbar unter: www.inmedio.de

6. Anlagen

Dem Schutzkonzept sind diverse Anlagen beigefügt, welche **Bestandteil dieses Schutzkonzeptes** sind.



6.1. Schutzkonzept, Praxisheft und sexualpädagogisches Konzept der DLRG Bundesjugend



dlrg-jugend.de/service/publikationen/

6.2. Broschüre „Respektvoller Umgang“ der DLRG Bundesebene



dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/

6.3. Selbsterklärung des Landesverbandes

schau nicht weg
hör zu!

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
DLRG-Jugend Schleswig-Holstein




Selbsterklärung

Selbsterklärung

Die Arbeit in der DLRG und der DLRG-Jugend im Landesverband Schleswig-Holstein lebt von vertrauensvollen Beziehungen der Mitglieder untereinander.

Ich stärke und achte auf die mir anvertrauten Personen und schütze sie vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt. Mir ist bewusst, dass meine Handlungen und meine Sprache vom Gegenüber als Grenzverletzung wahrgenommen werden könnte.

Daher lehnen wir jede Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab und arbeiten nicht mit Menschen zusammen, die diesen Wert nicht teilen.

Folgende Punkte habe ich, _____, am _____ auf der Selbsterklärung unterschrieben und diese in meiner Gliederung _____ abgegeben.

- 1) **Stellung beziehen**
Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung, und versichere, in diesem Zusammenhang nicht einschlägig vorbestraft zu sein.
- 2) **Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche/r**
Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen. Ich respektiere ein Nein!
- 3) **Umgang miteinander**
Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen ernst und wahre diese und mache meine Grenzen deutlich. Ich frage bei Körperkontakt nach, was für mein Gegenüber ok ist und was nicht. Und sage auch, was für mich ok ist und was nicht.
- 4) **Respekt vor der Intimsphäre**
Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden. Wir wahren, in Umkleiden, Duschen und bei Übernachtungen das 6-Augenprinzip und bieten Geschlechtertrennung an.
- 5) **Grenzüberschreitungen wahrnehmen**
Ich greife bei Grenzüberschreitungen von Anderen ein, vertusche nichts und verurteile nicht vorschnell.

Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an eine Vertrauensperson bzw. die beauftragten Personen im Landesverband Schleswig-Holstein.

Ich schaue nicht weg – ich höre zu!

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 18.07.2024



sh.dlrg.de/fuer-mitglieder/kindeswohlgefaehrdung/

6.4. Handreichung für Gliederungen zum Thema erweitertes Führungszeugnis

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Informationen zum erweiterten Führungszeugnis

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Informationen aufgrund des Präsidialratsbeschlusses der DLRG vom November 2023

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 sind viele neue Regelungen umgesetzt worden. Das Bundeskinderschutzgesetz erweitert die Vorschriften im SGB VIII und sieht vor, dass auch von Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss, wenn Art, Dauer und Intensität des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt Kreis/kreisfreie Stadt) sollen über die dafür in Frage kommenden Tätigkeiten mit den Vereinen Vereinbarungen schließen – es sind also nicht die DLRG-Gliederungen in der Pflicht, auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuzugehen, sondern umgekehrt! Eine Trägervereinbarung kann nicht generell abgelehnt werden, aber der Inhalt kann ausgehandelt werden.

Kurz gesagt: Bisher musste ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden, wenn die jeweilige Gliederung eine Vereinbarung mit dem fördernden Jugendamt geschlossen hatte und diese Vereinbarung die Vorlage vorsah. Der Präsidialratsbeschluss vom November 2023 sieht nun weitere Regelungen für Vorlagepflichtigen vor.

Wer muss nach dem Präsidialratsbeschluss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Trifft mindestens eines der folgenden Kriterien zu, ist ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen:

- Personen, für die eine Verpflichtung aufgrund der mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossenen Trägervereinbarung besteht
- hauptamtliche Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind bzw. Minderjährige betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden
- volljährige Ehrenamtliche, die
 - in der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung,
 - im Breiten- und Leistungssport oder
 - als Wachführer*in im Wasserrettungsdienst

tätig sind. Dies betrifft u.a. Lehrscheininhaber*in/Trainer*in C „Breitensport“ (Rettungsschwimmen, inkl. Schwerpunkt Aquasport), Übungsleiter*in B „Sport in der Prävention“ (Bewegungsraum Wasser), Trainer*in C/B „Leistungssport“ (Rettungssport), Ausbilder*in Schwimmen, Ausbilder*in Rettungsschwimmen, Ausbildungsassistent*in (Schwimmen, Rettungsschwimmen, Aquasport).

- volljährige Ehrenamtliche, die regelmäßig Gruppen- bzw. Schwimmstunden mit minderjährigen Teilnehmenden allein ohne weitere Ehrenamtliche leiten
- volljährige Ehrenamtliche, die Aktivitäten mit minderjährigen Teilnehmenden über einen Zeitraum von mehreren Stunden und insbesondere mit Übernachtung durchführen
- volljährige Ehrenamtliche, die eine Tätigkeit mit regelmäßig wiederkehrenden körperlichen Kontakten zu Minderjährigen durchführen

Vorstände inkl. Vorstände der DLRG-Jugend sind unabhängig vom Vorliegen einer der vorgenannten Gründe aufgefordert, im Rahmen ihrer Vorbildfunktion, zeitnah nach ihrer Wahl, ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

**Was ist bei der Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis zu beachten und wie ist der Umgang mit dem Datenschutz?**

In das erweiterte Führungszeugnis darf nur Einsicht genommen werden – weder das Original noch eine Kopie bleibt in der Gliederung! Nach erfolgter Einsichtnahme des Originals wird das Führungszeugnis der jeweiligen Person wieder ausgehändigt. Die Einsichtnahme muss jedoch dokumentiert und datenschutzkonform und geschützt vor dem Zugriff Unbefugter verwahrt werden (z.B. verschlossen, nur Zugang für die zur Einsichtnahme beauftragte Person). Wir empfehlen für jede Person ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt in einem Ordner abzuheften. Dadurch kann schnell überprüft werden, wer wann ein Führungszeugnis erneut vorlegen muss. Außerdem müssen die Daten spätestens nach sechs Monaten gelöscht werden, sobald die haupt- oder ehrenamtliche Person nicht mehr in den genannten Bereichen tätig ist. Wird eine Tätigkeit nach der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gar nicht aufgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Das entsprechende Blatt kann dann einfach vernichtet werden. Eine Mustervorlage für die Dokumentation ist dieser Handreichung beigelegt.

Wir empfehlen eine verantwortliche Person für die Einsichtnahme in der Gliederung zu bestimmen, diese zur Einhaltung der festgelegten Verfahrensabläufe sowie den Vorgaben des Datenschutzes zu verpflichten und diese Verpflichtung sorgfältig aufzubewahren. Sollte diese Person selber zur Vorlage verpflichtet sein, so ist für diesen Sonderfall eine weitere Person zu beauftragen. Die beauftragte Person sollte volljährig sein.

Bei Einsichtnahme darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und muss nach vier Jahren erneut vorgelegt werden.

Sollten sich einschlägige Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB III im erweiterten Führungszeugnis befinden, so hat die verantwortliche Person den Vorgang unverzüglich dem Vorstand der Gliederungsebene zur Entscheidung vorzulegen. Gleiches gilt, wenn die angeforderte Vorlageverpflichtung des erweiterten Führungszeugnisses nicht erfüllt wurde. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Regelungen in der jeweils gültigen Trägervereinbarung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die betroffene Person in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt zu solchen hat. Ggf. ist der betroffenen Person ein Tätigkeits- und/oder Teilnahmeverbot auszusprechen. Der betroffenen Gliederungsebene wird anboten, sich von Landesverband beraten und unterstützen zu lassen.

Die Einsichtnahme ist von der zuständigen Person wie folgt zu dokumentieren:

- die Tatsache, dass Einsicht genommen wurde
- das Datum der Einsichtnahme
- das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- die Information, ob die Person wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3 oder §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs – StGB)
- Name der Einsicht nehmenden Person



Gebührenbefreiung für Ehrenamt

Das erweiterte Führungszeugnis muss von der jeweiligen Person bei ihrer Meldebehörde oder online über das amtliche Online-Portal des Bundesamtes für Justiz (www.fuehrungszeugnis.bund.de) beantragt werden. Dazu muss die Gliederung bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Diese Voraussetzung ist für Vorstände inkl. Vorstände der DLRG-Jugend nicht ohne Weiteres erfüllt, insbesondere dann, wenn diese keinen intensiven Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben. Diese können ggf. ein einfaches Führungszeugnis beantragen.

Die Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses betragen 13,- EUR. Eine Gebührenbefreiung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei gemeinnützigen Trägern ist vom Bundesamt für Justiz ausdrücklich vorgesehen und sollte daher von Ehrenamtlichen unbedingt beantragt werden! Einen entsprechenden Mustertext für Gliederungen ist dieser Handreichung beigelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nur der antragstellenden Person per Post zugeschickt und muss dann bei der Einsicht nehmenden Person der jeweiligen Gliederung im Original vorgelegt werden.

!Wichtig! Die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis kann nur einer von mehreren Bausteinen einer umfassenden Präventionsarbeit sein! Es bietet für sich alleine gesehen keine allumfassende Sicherheit oder Garantie für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, da hierbei lediglich rechtskräftige Verurteilungen ausgewiesen werden, bei denen die Eintragungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Bei weitergehenden Fragen stehen die Ansprechpersonen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG-Jugend Schleswig-Holstein bereit.



Renate Flecken
renate.flecken@sh.dlrg.de



Barbara Achhammer
Tel.: 04351-717719
barbara.achhammer@sh.dlrg-jugend.de



Robin Wendt
robin.wendt@sh.dlrg.de



Torben Blöse
torben.blöse@sh.dlrg-jugend.de



Weiterführende Literatur

- Deutsche Sportjugend Im DOSB e.V. (2023):** Safe Sport – Handlungsleitfaden zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis Im Sport, online abrufbar unter: https://static-dsj.de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/Safe_Sport_Broschuere_erweitertes_Fuehrungszeugnis_07_2023.pdf
- DLRG (2022):** Respektvoller Umgang – Prävention sexualisierter Gewalt – Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit, online abrufbar unter: https://tv.dlrg.de/fileadmin/user_upload/DLRG.de/Fuer-Mitglieder/AA_DLRG2019/informieren/PsG/PsG_Broschuere/index.htm#0
- DLRG-Jugend (2016):** Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt – für ein gewaltfreies Miteinander in der DLRG-Jugend, online abrufbar unter: https://dlrg-jugend.de/fileadmin/groups/16000005/service/PsG/2222_Schutzkonzept_PSG_web-170104.pdf
- DLRG-Jugend (2019):** Praxisheft zur Prävention sexualisierter Gewalt – methodische Ergänzungen und Hilfestellungen zum Schutzkonzept für eine gewaltfreie Kinder- und Jugendverbandsarbeit in der DLRG-Jugend, online abrufbar unter: https://dlrg-jugend.de/fileadmin/groups/16000005/service/PsG/2221_Praxismappe_PSG-web_190912.pdf
- Landesbeirat für Jugendarbeit (2013):** Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit – Fachliche Einschätzung zum Umgang mit § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), online abrufbar unter: https://www.ljr.de/fileadmin/themen/bklschg/BKISchG_Empfehlung_LBR.pdf
- Landesjugendring Niedersachsen e.V. (2015):** Praxisbuch P – Prävention und Kindeswohl in der Jugendarbeit, online abrufbar unter: https://www.ljr.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/praxisbuchP_3_2015_01.pdf

6.5. Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
DLRG-Jugend Schleswig-Holstein

**Aufforderung zur Antragstellung:
Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit fordern wir die DLRG.....

Herrn/Frau auf,
(Vorname, Name)

für die Tätigkeit als

bei der zuständigen Meldebehörde einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG zu stellen und uns dieses vorzulegen. Gemäß § 72a SGB VIII tragen wir als Träger der Jugendhilfe Verantwortung für die persönliche Eignung der bei uns tätigen Personen.

Unsere Gliederung ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII wahr. Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Wir bitten darum, dem/der Antragsteller/in Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem als gemeinnützig anerkannten Verband/Verein handelt.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift / Stempel (Verein/Verband)

Seite 1 von 1 Stand: 8. Februar 2024



[sh.dlrg.de/fuer-mitglieder/
kindeswohlgefaehrdung/](https://sh.dlrg.de/fuer-mitglieder/kindeswohlgefaehrdung/)

6.6. Dokumentationsvorlage

schau nicht weg
hör zu!

Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Der*Die ehrenamtliche Mitarbeiter*in

Name der ehrenamtlichen Person

der Gliederung:

Name des Vereins

hat gemäß § 72 a SGB VIII i.V.m. §§ 30, 30a BZRG ein auf sie lautendes erweitertes Führungszeugnis vom

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses

vorgelegt.

Notiz der Einsichtnahme:

- Im vorgelegten Führungszeugnis lagen **keine** Einträge bezüglich einer rechtskräftigen Verurteilung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3 oder §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor.
- Im vorgelegten Führungszeugnis lagen Einträge bezüglich einer rechtskräftigen Verurteilung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3 oder den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor.

Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis

Name der Zuständigen Person des Trägers

Funktion

Unterschrift der Einsicht nehmenden Person

Die Datenschutzbestimmungen sind, insbesondere nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu beachten.



6.7. Erste Schritte ...

6.7.1. ... für sich meldende Personen

Du fühlst dich unwohl, deine Grenzen wurden überschritten und/oder du hast oder hattest sexualisierte Gewalt in der DLRG erlebt?

- Dein Empfinden ist richtig! Egal was passiert ist, wenn jemand deine Grenzen überschreitet, ist das nicht okay! Es ist wichtig, dass das aufhört.
- Versuch, die Schuld bei der Person, die dir das angetan hat, zu lassen! Schuld hat nur die Person, die übergriffig wird, niemals du als betroffene Person!
- Hol dir Hilfe! Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:
 - o Sprich mit einer Person, der du vertraust.
 - o Nimm Kontakt zu einer Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt auf!
 - o Kontaktiere das Team des Hilfetelefon! Dabei kannst du auch anonym bleiben, wenn du das willst.
 - o Such dir Unterstützung bei einer externen Beratungsstelle!

6.7.2. ... für Beobachter*innen und Vertrauenspersonen

Du hast das Gefühl, dass es jemandem aus deinem DLRG-Umfeld nicht gut geht? Es könnte sein, dass das Wohl dieser Person gefährdet ist? Eine betroffene Person hat sich an dich gewendet?

- Wichtig: Bewahre Ruhe!
- Sei gegenüber dieser Person offen – höre der Person zu und glaube ihr!
- Beobachte genau und mache dir Notizen
- Versprich nichts, was du nicht halten kannst!
- Sei achtsam mit dir selbst
- Handle nicht eigenständig und nur in enger Rücksprache mit der sich meldenden Person
- Bei Kindern und Jugendlichen sind wir in jedem Fall verpflichtet auf deren Schutz hinzuwirken. Informiere die sich meldende Person deshalb immer transparent über das, was du tust und mit wem du darüber sprechen musst.
- Nimm Kontakt zu einer Vertrauensperson, zu einer Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt, dem Hilfetelefon der DLRG oder einer externen Beratungsstelle auf.
- Generell gilt: Hole dir Unterstützung!



6.8. Meldung

WO kann ich mich MELDEN?

Intern
innerhalb der DLRG

Extern
außerhalb der DLRG

Eine Person, der du vertraust
z.B. Trainerin, Wacheleiterin, Vorstandsmitglied, ...

Eine Ansprechperson
ist für den Bereich qualifiziert & beauftragt

- Direkt in deiner Gliederung (Ortsgruppe, Bezirk, Landesverband, ...)
- **Anonym** beim Hilfefon der DLRG-Jugend Bundesebene

05723 955333

WICHTIG

Du entscheidest.

Du kannst mehrere Möglichkeiten wählen.

Du kannst dich an jemanden anderes wenden, wenn du nicht zufrieden bist.

Was passiert, wenn ICH MICH MELDE?

Die Entscheidung liegt bei **DIR**

Du möchtest darüber reden?

Wir sind für dich da.
Du entscheidest, was du erzählst.
Wir arbeiten **vertraulich**, das heißt, wir geben deine Daten nicht weiter.
Wenn du anrufst, kannst du **anonym** bleiben.

Du wünschst dir weitere Schritte?

Wir begleiten dich.
Schritte können z.B. Gespräche mit den Beteiligten sein.
Du darfst sagen, **was du dir wünschst**.
Wir handeln nur in enger **Rücksprache mit dir**.

Wir sichern dir von unserer Seite aus Anonymität zu. Bei Kontakt mit weiteren Personen ist die Anonymität nicht sicher gegeben!

Sollte eine akute Gefährdung bestehen, kann es sein, dass wir weitere Schritte einleiten müssen. Wir werden dich in unser Vorgehen einbeziehen!

6.9. Rehabilitation und Reintegration

Ziel der **Rehabilitierung** ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinskolleg*innen und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Menschen im Hinblick auf ihre Aufgaben. Rehabilitation bezeichnet den im Sinne der Fürsorgepflicht für den gemeldeten Menschen für die Organisation verbindlichen Prozess, dessen Ziel es ist, eine Person, die aufgrund einer Fehlbeschuldigung gemeldet wurde, zu rehabilitieren. Rehabilitation als Teil des Schutz- und Fürsorgekonzepts setzt der Möglichkeit einer Fehlbeschuldigung von Anfang an ‚etwas entgegen‘. Es wird transparent gemacht, dass auch dieser Ausgang in der Klärung eines Falles mitgedacht und es sich verbindlich auferlegt wird, den zu Unrecht gemeldeten/ bzw. unter Verdacht geratenen Menschen dann vollumfänglich rehabilitieren zu wollen.

Die Erfahrung zeigt, dass Fehlbeschuldigungen entweder aus einem Missverständnis oder einem eskalierten Konflikt erwachsen, d.h. eine fachliche Klärung genau dies zum Vorschein bringen sollte und dies langfristig das Vertrauen in das Schutz- und Fürsorgekonzept stärken und die diffuse Sorge um unerkannte Fehlbeschuldigungen schwächen wird.

Reintegration bezeichnet den notwendigen Prozess, damit eine Person, die sich (zwar) machtmisbräuchlich verhalten hat, (jedoch) in der Klärung

einsichtig war und ihr Verhalten geändert hat, wieder ins System integriert wird. Reintegration ist nur für Fälle, die sich im grenzverletzenden und übergriffigen Bereich bewegen möglich.

Reintegration ermöglicht es im Sinne einer ganzheitlichen Klärung die Arbeitsfähigkeit des Gesamtsystems – also aller Beteiligten – wieder herzustellen, indem das Fehlverhalten klar ablehnt und verurteilt, dem ausführenden Menschen jedoch die Möglichkeit gegeben wird dazuzulernen: Das unerwünschte/unerlaubte Verhalten abzulegen, Einsicht zu zeigen und ggf. meldende/betroffene Menschen authentisch um Entschuldigung zu bitten. Grundannahme hierbei ist, dass dieses Vorgehen – bei transparenter Kommunikation – Möglichkeiten und Bereitschaft zu lernen auf allen Ebenen des Systems eröffnet und zu (Weiter-)Entwicklung hin zu einer Ansprech- und Entschuldigungskultur beiträgt.

